

Benutzungsordnung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Lenterode

Der Gemeinderat der Gemeinde Lenterode hat in seiner Sitzung am 19. März 2004 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1 Überlassung von Räumen

- (1) Die Räumlichkeiten der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtung der Gemeinde Lenterode können von der Gemeinde Lenterode örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können überlassen werden:
 - a) Saal
 - b) Dorfgemeinschaftshaus.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Überlassung der Räume und Einrichtungen ist der Bürgermeister oder ein von ihm eingesetzter Vertreter der Gemeinde.

§ 3 Bestellung und Überlassung der Räume

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) In jedem Fall wird vor der Benutzung von der Gemeinde Lenterode mit dem Veranstalter eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung und eines Überlassungsvertrages abgeschlossen.
- (3) Mit Abschluss der Vereinbarung erkennt der Veranstalter die Bedingungen der Benutzungsordnung sowie die Anlage - Entgelttarif - an.
- (4) Dem Veranstalter stehen die überlassenen Räumlichkeiten zur erstmaligen Benutzung ab 10:00 Uhr zur Verfügung. Die Nutzung erstreckt sich bis zum nachfolgenden Tag 10:00 Uhr.

- (5) Führt der Veranstalter aus irgendeinem, von der Gemeinde Lenterode nicht zu vertretenden Grunde die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grunde vom Überlassungsvertrag zurück, so ist er verpflichtet, das vereinbarte Entgelt ggf. in voller Höhe zu zahlen, soweit nicht eine anderweitige Überlassung möglich ist oder die Gemeinde der Aufhebung des Vertrages zugestimmt hat.
- (6) Ein Rücktritt vom Vertrag ist kostenfrei, wenn ein Veranstaltungsausfall mindestens 5 Tage vorher schriftlich angezeigt wird.

§ 4 **Benutzungsentgelte**

Für die einzelnen Räumlichkeiten werden Benutzungsentgelte festgesetzt. Die Höhe der Entgelte wird in der Anlage - Tarifentgelte - geregelt.

§ 5 **Besondere Bestimmungen**

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus dem Überlassungsvertrag auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen der von der Gemeinde Lenterode beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und im Vertrag festgelegte Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich ist.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GEMA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutz der Jugendlichen verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der überlassenen Räume darf nur nach Genehmigung durch die o. g. Person erfolgen; Bühnendekorationen, Aufbauten etc. sind mit der o. g. Person abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. ä. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet.
- e) Die Entgegennahme und Ausgabe der Garderobe obliegt dem Veranstalter.
- f) Fundsachen sind bei der o. g. Person abzugeben.
- g) Der Veranstalter hat während der Überlassungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltungen verantwortlich.
- h) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in die Einrichtung mitgebracht werden.

- i) Die Räumlichkeiten einschließlich Treppen und Sanitäreinrichtungen sind zum vereinbarten Termin in gereinigtem Zustand (Saal: gekehrt, feucht gereinigt und gebohrt; DGH: gekehrt, feucht gereinigt) zu übergeben.
- (2) Das „Poltern“ vor der Gemeinschaftseinrichtung ist grundsätzlich nicht gestattet.

§ 6 **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Lenterode für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und an sonstigen Einrichtungen. Dies gilt auch für Schäden, die von Personen verursacht werden, die die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Lenterode haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde Lenterode mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragte Person ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Lenterode keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Lenterode ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung entstehen.

§ 7 **Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.
- (3) Die Aus- und Notausgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen soweit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.

- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung).
Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.

§ 8 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft sowie alle übrigen, dieser Benutzungsordnung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Lenterode, 19. März 2004

Herold
Bürgermeister

(Siegel)